

Vereinsgesetz 2002

Seit 1. Juli 2002 tritt an Stelle des Vereinsgesetzes 1951 das **Vereinsgesetz 2002**. Wir möchten eine Einstiegshilfe anbieten, wenn Sie an der Gründung von Vereinen interessiert, mit dem Vereinsrecht aber nicht vertraut sind. Weiters ist dieser Leitfaden als Unterstützung für Statutenänderungen, Gebührenfragen, Vereinsregisterauszüge oder Auskünfte und Vereinsauflösung gedacht.

Zuständigkeit: Das Vereinsgesetz 2002 bestimmt die Bundespolizeidirektion und - dort, wo es keine gibt - die Bezirksverwaltungsbehörden zu Vereinsbehörden erster Instanz. Diese Behörden nehmen alle vereinsgesetzlichen Aufgaben wahr. Sie sind auch für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die früher von den Sicherheitsdirektionen erledigt wurden. Die Sicherheitsdirektionen entscheiden in zweiter und letzter Instanz über Rechtsmittel, sind also vor allem Berufungsbehörden. Örtlich zuständig ist jeweils die Vereinbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat. Aktuelle Anschriften, Telefon- und Faxnummern, sowie e-mail-Adressen finden Sie unter <http://www.help.gv.at>.

I. Vereinserrichtung: Damit ein Verein entsteht, muss seine Errichtung der Vereinbehörde schriftlich angezeigt werden. Dieser Anzeige ist ein Exemplar der zwischen den Gründern vereinbarten [Statuten](#) beizulegen. Das Vereinsgesetz 2002 verlangt auch einige Angaben zu den handelnden Personen und – wenn schon bekannt – die Angabe der künftigen Zustellanschrift des Vereins.

Die Errichtung des Vereins anzuzeigen ist Aufgabe der Gründer oder der schon bestellten organschaftlichen Vertreter. Diese müssen die eigenhändig unterschriebene Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde als Vereinbehörde erster Instanz richten. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Wirkungsbereich der Sitz des Vereins nach den Statuten liegt. Das Muster einer [Errichtungsanzeige](#) steht zum Download bereit.

1. Anzeige der Vereinserrichtung, vergeb. mit € 13,--,
Anzugeben sind jeweils **Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Zustellanschrift** (kein Postfach); bei organschaftlichen Vertretern überdies **Funktion und Zeitpunkt ihrer Bestellung**. Die **Zustellanschrift des Vereines** (kein Postfach) ist anzugeben, wenn sie schon feststeht.
2. Ein Statutenexemplar vergeb. mit € 3,60 pro Bogen (= 2 Blatt oder 4 beschriebene Seiten), höchstens jedoch € 21,80 pro Exemplar

Anmerkung: Der Vereinsname muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht zu Verwechslungen mit anderen bereits bestehenden Vereinen oder Einrichtungen führen. Der Vereinszweck, der nur ideellen Zielen dienen darf, ist in den Statuten klar und erschöpfend darzustellen.

II. Vereinsentstehung: Mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens entsteht der Verein als juristische Person. Die Vereinbehörde übermittelt eine **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**, eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins als Starthilfe. Die Bestellung organschaftlicher Vertreter muss aber innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung erfolgen. Andernfalls droht dem Verein die behördliche Auflösung. Gegebenenfalls müsste daher von vorne begonnen werden. Die einjährige Bestellungsfrist kann jedoch auf Antrag der Gründer von der Vereinbehörde verlängert werden. Die Gründer müssen glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Ein Muster für einen [Verlängerungsantrag](#) steht zum Download bereit.

III. Vorstandsmeldung: („Wahlanzeige“, § 14 Abs 2 VerG - gebührenfrei)

Nach jeder Bestellung organschaftlicher Vertreter ist innerhalb von 4 Wochen eine Wahlanzeige an die zuständige Behörde zu erstatten - unabhängig davon, ob die Funktionäre wiederbestellt oder neu gewählt wurden. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass in einer Wahlanzeige der **Vor- und Zuname**, das **Geburtsdatum**, der **Geburtsort** und die **persönliche Zustellanschrift** (kein Postfach) jedes vertretungsbefugten Funktionärs **unbedingt** anzugeben ist.

Bitte beachten sie: Die Wahlanzeige ist von den nach den Statuten zur Vertretung des Vereins berufenen Funktionären auf die in den Statuten vorgesehene Weise unter leserlicher Beifügung von Name und Funktion zu unterschreiben !

IV. Statutenänderung: (wozu auch die „bloße“ **Namensänderung** oder Sitzverlegung zählt)

Erfordernisse:

1. Anzeige einer **Statutenänderung** vergeb. mit € 13,--
2. Protokollauszug der Generalversammlung, vergeb. mit € 3,60 pro Bogen
3. 1 vollständiges Exemplar der geänderten Statuten, vergeb. mit € 3,60 pro Bogen
4. eine gültige Wahlanzeige (Vorstandsmeldung)

Statuten, die zu diesem Zeitpunkt bereits gelten oder danach auf Grund der Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren noch Geltung erlangen, sind an *zwingende* Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes **bis 30. Juni 2006 anzupassen**. Widrigenfalls droht dem Verein die behördliche Auflösung, wobei eine anlassbezogene Reaktion der Vereinsbehörde nahe liegt.

Musterstatuten, die dem neuen Vereinsgesetz 2002 entsprechen, können bei der zuständigen Behörde angefordert werden.

V. Auskunft aus dem Vereinsregister:

Erfordernisse: Schriftlicher Antrag, vergeb. mit € 28,10
(schriftlicher Antrag € 13,-- , Vereinsregisterauszug € 13,-- , Verwaltungsabgabe € 2,10)

VI. Abschriftnahme von Vereinsstatuten:

Erfordernisse: Schriftlicher Antrag, vergeb. mit € 13,-- + Kostenersatz für Kopien

VII. Auskunftssperre: Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

Erfordernisse: Schriftlicher Antrag, vergeb. mit € 19,50 (schriftl. Antrag mit € 13,-- , VA € 6,50)

VIII. Freiwillige Vereinsauflösung: Nachdem ein Verein seine freiwillige Auflösung beschlossen hat, muss er dies binnen vier Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitteilen. In so einer Anzeige ist das Datum der freiwilligen Auflösung und, wenn abzuwickelndes Vereinsvermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung (früher "Liquidation") anzugeben. Im Fall einer Abwicklung sind außerdem der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Zustellanschrift und der Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers anzuführen.

Erfordernisse:

1. Vereinsauflösungsanzeige
2. Protokollauszug der Generalversammlung, vergeb. mit € 3,60 pro Bogen
3. Veröffentlichung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung

Die Veröffentlichung wird auf Wunsch des abtretenden Leitungsorgans von der zuständigen Behörde veranlasst. Die Redaktion der Zeitung sendet Ihnen dann einen Erlagschein zur Einzahlung der Kosten zu.

Das Bundesministerium für Inneres bietet allen Internet-Benutzern Informationen zu allen wichtigen Fragen in Bezug auf Vereine unter der Adresse: <http://www.bmi.gv>.